1. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend.

3. Preise

- **3.1.** Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in ihrer gesetzlichen Höhe hinzu.
- **3.2.** Tritt bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
- **3.3.** Bezieht sich ein Preisangebot auf eine bestimmte Abnahmemenge und nimmt der Partner weniger als diese Menge ab, so sind wir berechtigt den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind netto zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto. In Einzelfällen behalten wir uns Lieferung nur gegen Vorkasse vor.

5. Lieferung und Lieferverzug

5.1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluß. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.

Wird eine Anzahlung vereinbart, beginnt die Lieferfrist mit dem Eingang der vereinbarten Anzahlung. Setzt die Ausführung des Auftrags voraus, daß der Besteller Unterlagen zur Verfügung stellt oder Genehmigungen oder Freigaben beschafft, beginnt die Lieferfrist mit der Beibringung dieser.

5.2.1. Der Besteller kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Lieferer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern mit dem Hinweis, daß er die Abnahme der Lieferung nach Ablauf der Frist ablehne.

Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Lieferer in Verzug. Der Besteller kann neben Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferers auf höchstens 5 % des Gesamtwertes der Lieferung.

5.2.2. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Gesamtpreises

Ist der Besteller ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, steht ihm ein Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers zu.

Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.

- **5.2.3.** Wird dem Lieferer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er gleichwohl nach Maßgabe der Absätze 1 und 2, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten sein würde.
- **5.3.** Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Lieferer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Bestellers bestimmen sich dann nach 5 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 sowie Abs. 3. Bestellt ein Kunde unter Angabe eines Liefertermines, den wir nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigen, so gilt dieser Liefertermin als unverbindlich vereinbart.
- **5.4.** Höhere Gewalt oder beim Lieferer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Streik, Aussperrung, Aufruhr, Krankheit, Maschinenschäden, die den Lieferer vorübergehend daran hindern, den Liefergegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die Lieferfristen und Liefertermine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

6. Eigentumsvorbehalt

- **6.1.** Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor; im kaufmännischen Verkehr behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Bestellers aus der Geschäftsverbindung vor, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits entstanden waren.
- **6.2.** Eine Verarbeitung oder Umbildung der erworbenen Sache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- **6.3.** Wird die gelieferte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu der vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilsmäßig Miteigentum zu übertragen.
- **6.4.** Der Besteller ist befugt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus dem Weiterkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte sowie sämtliche Forderungen, die mit der gelieferten Ware zusammenhängen, zum Beispiel Forderungen aus Dienst- oder Werkleistungen, tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderung aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen.
- **6.5.** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherhei-

ten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7. Mängelanzeige

7.1. Der Besteller hat die Lieferung/Leistung unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Ein offensichtlicher Mangel ist innerhalb einer Woche zu rügen.

Die Mängelanzeige ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Woche an den Lieferer abgesendet wird. Eine spätere Anzeige von offensichtlichen Mängeln ist ausgeschlossen. Die gelieferte Ware gilt dann als genehmigt. Die Rügepflicht beginnt mit der Lieferung.

7.2. Ist der Besteller ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er auch nicht offensichtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterläßt er die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung des Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

8. Haftung

- **8.1.** Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.
- **8.2.** Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Ansprüch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, somit die Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder sonstiger Vermögensschäden des Bestellers.
- **8.3.** Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht.
- **8.4.** Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9. Rechtswahl

Der ganze Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Geschäftssitz des Lieferers zuständig ist.
Der Lieferer ist auch berechtigt, am Geschäftssitz des Bestellers zu klagen.